

Ist die Beichte abgeschafft?

“Oder wird man morgen wieder beichten?”

Umschlagbild: Der verlorene Sohn von Matthaeus Merian d. Älteren (1593-1650)
Neuaufgabe: 2021

IST DIE BEICHTE ABGESCHAFFT?

“Ist die Beichte abgeschafft?“, so lautet das Thema des folgenden Vortrages. Diesen Eindruck müssen heute vor allem jene Gläubigen erhalten, welche noch die Zeit vor dem Konzil in einer religiös gesunden Pfarrei erlebt haben. Am Herz Jesu - Freitag oder vor Portiuncula oder vor den Hochfesten wie Ostern, Allerheiligen und Weihnachten, da strömten die Gläubigen in Scharen zum Empfang des Buss-sakramentes. Die Priester mussten, vor allem während der Karwoche, an mehreren Tagen stundenlang die Beichte hören, um den grossen Andrang bewältigen zu können. Auch wenn dies für die Beichtväter schwerste Arbeit war, so bedeutete es für sie eine große Freude; erleben zu dürfen, mit wie viel Ernst und Gewissenhaftigkeit sich die meisten Gläubigen um die persönliche Heiligung ihres Lebens mühten.

Die grösste Freude für einen Beichtvater aber war es, wenn er einen wirklich schweren Sünder, der nach vielen Jahren wieder den Weg zur göttlichen Barmherzigkeit in den Beichtstuhl gefunden hatte, im Namen des Dreifaltigen Gottes von seinen Sünden lossprechen durfte. Dies war das Erlebnis des Guten Hirten, der die neunundneunzig Schafe stehen lässt und dem einen verlorenen nachgeht, bis er es gefunden hat.

DIE HEUTIGE SITUATION DES BEICHTSAKRAMENTES

Wenn man die heutige Situation des Beichtsakramentes mit der eben genannten vergleicht, dann muss man geradezu von einem Zusammenbruch an dieser Front des religiösen Lebens sprechen, vergleichbar mit der Situation des Altars-

sakramentes. Es ist eine traurige Tatsache, dass man in vielen Pfarreien die Beichtstühle entbehren könnte, nicht weil es heute Beichtzimmer gibt, sondern weil fast niemand mehr beichtet.

Die Beichte wird heute ersetzt durch die Bussfeier mit so genannter "sakramentaler Generalabsolution". Wie mir verschiedentlich von Gläubigen versichert worden ist, seien die vor den Hochfesten veranstalteten Bussfeiern die einzigen Anlässe in ihrer Pfarrei, bei denen die Kirche wieder einmal voll werde. Inzwischen scheint aber auch die Bussfeier ihre ehemals große Anziehungskraft immer mehr zu verlieren.

EINE KLARSTELLUNG

Bevor wir näher auf diese Situation und ihre Gründe eingehen, möchte ich etwas klarstellen: Ich bin grundsätzlich nicht gegen die Bussfeier, wenn sie dafür eingesetzt wird, wofür sie geschaffen worden ist. Gemäss dem neuen RITUALE ROMANUM über "Die Feier der Busse" haben die Bussfeiern u.a. folgende Bedeutung: "... den Geist der Busse in der christlichen Gemeinde zu fördern; den Gläubigen bei der Vorbereitung des Bekenntnisses zu helfen, das dann jeder später zu gegebener Zeit ablegen kann ..." (S.27).

Schliesslich bin ich nicht gegen die Bussfeier, wenn das durchgeführt wird, was in Nr. X. des römischen Dekretes "Über die sakramentale Beichte und Bussfeier" vom 16. Juni 1972 gefordert wird: *"Die Gläubigen sollen eingehend unterrichtet werden, dass die liturgischen Feiern und die gemeinsamen Bussandachten sehr nützlich sind zur Vorbereitung eines noch fruchtbareren Bekenntnisses der Sünden und Besserung des Lebens. Es soll aber vermieden werden, dass solche Feiern oder Andachten mit der sakramentalen Beichte und Lossprechung verwechselt werden."*

Weil dieses eingehende Unterrichten der Gläubigen über den wahren Sinn der Bussandachten in den wenigsten

Pfarreien erfolgt, und weil von einem grossen Teil der Priester und der Gläubigen die Bussfeiern gegen ihr besseres Wissen als Beichtersatz betrachtet werden, bin ich wegen dieser heutigen Praxis gegen die Bussfeier. Denn sie dient in den allermeisten Fällen der Irreführung oder der Selbsttäuschung der Gläubigen! - Soweit diese Erklärung.

URSACHEN DER BEICHTKRISE

Die Bussfeier hat faktisch - wenigstens in der Schweiz - das Sakrament der hl. Beichte ersetzt. Wie konnte dieser für das religiöse Leben äusserst schwerwiegende, ja verheerende Zusammenbruch erfolgen? Welches sind die Ursachen und Hintergründe für dieses Geschehen? Am Donnerstag, dem 7. Nov. 1974 verbreitete das Schweizer-radio in der Sendung "Rendez-vous am Mittag" folgende Meldung: "Die Schweizerbischöfe gestatten, dass unter bestimmten Voraussetzungen bei Bussfeiern mit allgemeinem Bekenntnis die gemeinschaftliche, sakramentale Los-sprechung erteilt wird." Nach dem Verlesen des Textes nahm der Radiosprecher persönlich Stellung dazu und sagte u.a. "Mit der Neuordnung, welche die Schweizer Bischöfe heute veröffentlicht haben, gehen sie einen Schritt weiter (gemeint sind die neuesten römischen Richtlinien zu Busse und Beichte vom 7. Februar 1974. Pers. Anmerkung.) und kommen einem Wunsche von vielen Katholiken entgegen, dass auch die sogenannte Bussfeier einen eigenständigen Wert wie die Einzelbeichte habe." Dabei wurde jener - gewiss nicht sehr aufrüttelnde Abschnitt der bischöflichen Verlautbarung unterschlagen, der lautet: "Wem durch sakramentale Generalabsolution schwere Sünden nachgelassen worden sind, der muss - sofern ihm dies moralisch möglich ist - die Einzelbeichte ablegen, sei es vor erneutem Empfang der Generalabsolution, sei es wenigstens innerhalb eines Jahres. In jedem Bussgottesdienst mit sakramentaler Generalsabsolution hat der Priester den Gläubigen diese Pflicht in Erinnerung zu rufen"

(Weisungen Nr. 2.8.1.7). Anschliessend folgte ein Interview mit dem Professor für Liturgie an der Universität von Fribourg. Wer hoffte, dass dieser katholische Priester die verstümmelte Radiomeldung vervollständigen würde, da die Bedingung, die schweren Sünden zu beichten, unerlässlich ist, der wurde bitter enttäuscht. Darüber wurde kein einziges Wort gesagt, so dass der einfache Gläubige notwendigerweise den Eindruck erhalten musste, dass die Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution schlicht ein gleichwertiger Beichtersatz sei. Das gleiche Manöver soll in einem Fernsehinterview mit einem Ordensoberen wiederholt worden sein.

Da die wenigsten katholischen Gläubigen die Schweizerische Kirchenzeitung lesen, in der die bischöflichen Weisungen veröffentlicht worden sind, und nicht alle dazu verpflichteten Pfarrer diese Bedingung den Gläubigen bekannt machen, wurden und werden viele Gläubige in dieser für das ewige Heil so ungemein wichtigen Angelegenheit hinters Licht geführt, eine heilsnotwendige Wahrheit wird einfach verschwiegen.

In einem telefonischen Gespräch erkundigte ich mich damals beim zuständigen Bischofsvikar über die neue Situation. U.a. fragte ich ihn: "Mit welchem Recht legen die Bischöfe die Weisungen Roms bezüglich der Generalabsolution so weit aus, dass sie für die Schweiz eine Notfallsituation annehmen und die Verantwortung dafür sogar den einzelnen Pfarrern übertragen?" Seine Antwort lautete: "Es stimmt schon, dass die Bischofskonferenz die römischen Richtlinien sehr large (weit) interpretiert (ausgelegt) hat." Leider hatte der Bischofsvikar allzu recht: Die Schweizer Bischofskonferenz hatte die römischen Richtlinien wirklich "sehr large" ausgelegt.

Die Bischöfe Deutschlands und Österreichs haben z. B. die Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution nicht eingeführt. Im Gegenteil: Die Deutschen Bischöfe haben in einem Merkblatt - "Weisung zur kirchlichen Busspraxis" vom 20. November 1978 für die Gläubigen folgendes wieder deutlich in Erinnerung gerufen: Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bussakramentes unerlässlich. "Im Advent und in der österlichen Zeit sollen sie (die Bussgottesdienste. Per. Anm.) der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bussgottes-

dienste haben so einen eigenständigen Charakter. Sie sind aber kein Ersatz für das Busssakrament.” Wir sind den deutschen Bischöfen dankbar für diese klare Sprache!

BRIEF AN EINEN BISCHOF

Zur Illustration dieser schlimmen Entwicklung bzgl. der Beichte möchte ich Ihnen einen Brief an einen Bischof vorlegen, unter Auslassung der genannten Namen und einiger privater Mitteilungen. Der Brief ist datiert auf den 20. Dez. 1974. In dieser Zeit wurde in einer Diözese den Priestern **befohlen**, die Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution in all jenen Gemeinden abzuhalten, in denen bereits die gewöhnliche Bussfeier in Übung sei. Der Brief lautet:

“Sehr geehrter, hochwürdigster Herr Bischof!

Nach langem Zögern habe ich mich entschlossen ihnen einmal über meine Bedenken zu schreiben, die ich wegen der neuesten bischöflichen Weisungen über Busse und Beichte habe ... Ich muss offen gestehen, dass ich es persönlich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren kann, eine Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution in der augenblicklichen Lage mitzumachen oder zu leiten. Ich schreibe dies nicht leichtfertig und unbedacht. Ich habe versucht, durch Studium und Gebet Klarheit zu bekommen. Erlauben Sie mir, dies alles ein wenig näher zu erklären.

Meines Erachtens geht es in allen bischöflichen Weisungen zu diesem Thema darum - bereits seit 1970 im Hirtenschreiben - die sogenannte Bussfeier behutsam, aber sehr zielbewusst zum Sakrament hochzustilisieren, dies trotz Beteuerungen über die Nützlichkeit der Einzelbeichte. Dabei helfen Radio, Fernsehen und teilweise die Presse in geradezu unverantwortlich Weise mit, um die Unklarheit und die Unsicherheit unter den Gläubigen bewusst zu fördern. Ich darf erinnern an das Radiointerview mit Prof.

N. N. vom 1. 11. und das Fernsehinterview mit Dr. N. N. vom 3. 12. über die neuesten bischöflichen Weisungen über Busse und Beichte. Beide Theologen haben kein einziges Wort darüber verloren, dass schwere Sünde nur in der persönlichen Einzelbeichte vergeben werden könne. Solche theologisch liederliche Information schadet dem Sakrament der Beichte ungeheuer und fördert genau das, was ich zu Anfang behauptet habe.

Und nun zu den neuesten bischöflichen Weisungen: SKZ Schweizer. Kirchenzeitung Nr. 45 und 49. In Nr. 45 stellen die Schweizer Bischöfe u. a. fest dass eine schwerwiegenden Notwendigkeit für die Erlaubtheit der sakramentalen Generalabsolution eintreten kann in unserem Lande“ z. B. in der Vorbereitungszeit auf Weihnachten und Ostern. In Nr. 49 wird bereits schlicht und einfach erlaubt dass “die sakramentale Generalabsolution schon im Advent 1974 erteilt werden“ darf, dort, “wo die Gläubigen bereits mit Bussfeiern vertraut und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind”.

Widersprechen sich hier die Schweizer Bischöfe nicht offensichtlich selber, wenn sie erklären: “Eine schwerwiegende Notwendigkeit selber zu schaffen, widerspräche der Absicht der Kirche und ihrem Verständnis de Generalabsolution.” Diese “schwerwiegende Notwendigkeit” ist in der Schweiz bis jetzt sicher nicht vorhanden, sondern wird durch diese “Erlaubnis” geschaffen. Meines Erachtens ist die Weisung in SKZ Nr. 49 auch gar nicht zu vereinbaren mit den Richtlinien der Glaubenskongregation (SKZ 29 /1972), wo es u. a. heisst : “Wenn jedoch Beichtväter zur Verfügung stehen können, ist dies nicht erlaubt“ - die sakramentale Generalabsolution zu erteilen - “nur wegen eines grossen Andranges von Pönitenten, wie dies z. B. bei einem grossen Fest zutreffen kann oder bei einer Wallfahrt.” Damit ist doch ganz klar gesagt und zwar durch den kirchenrechtlich eindeutigen Begriff “Pönitent”: Nicht der große Andrang der Bussfeierwilligen ist ausschlaggebend für die Erlaubtheit der sakramentalen Generalabsolution, sondern die große Zahl derjenigen, die wirklich beichten wollen, es aber nicht in der entsprechend “angemessenen Zeit” tun könnten. Diese “angemessene Zeit” darf nach der Grundstimmung des Dokumentes sicher nicht auf ein paar Stunden gedeutet werden und der Begriff “schwerwiegende

Notwendigkeit" ist sehr verdeutlicht durch das klare Verbot, keine Generalabsolution erteilen zu dürfen bei den oben erwähnten Beispielen ...

Am meisten hat mir zu denken gegeben, dass der Radiosprecher beim Interview vom 7. 11. erklären durfte, ohne dass bis jetzt die Sache öffentlich von zuständiger Seite richtig gestellt worden ist: "Mit der Neuordnung, welche die Schweizer Bischöfe heute veröffentlicht haben, gehen sie einen Schritt weiter (gemeint sind die neuesten römischen Richtlinien über die Feier der Busse) und kommen einem Wunsche von vielen Katholiken entgegen, dass auch die sogenannte Bussfeier einen eigenständigen Wert wie die Einzelbeichte habe." Meine Überzeugung, dass wir alle doch letztlich dem Bischof von Rom, dem Hl. Vater, gehorchen müssen, werden Sie sicher unterstützen können..." Soweit aus diesem Brief.

Aus all dem Gesagten geht deutlich hervor, dass die heutige Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution von oben, d.h. von der kirchlichen Obrigkeit der Schweiz eingeführt worden ist. Wen wunderts also, dass die große Masse der Katholiken diese Neuerung ohne Schwierigkeiten angenommen hat, zumal sie der Bequemlichkeit ausserordentlich entgegenkam und eine fabelhafte Möglichkeit bot, den Unannehmlichkeiten der Beichte aus dem Wege gehen zu können! Für viele Gläubige, die nicht mehr zur Beichte gehen wollen, bedeutet es ein kräftiges Argument, darauf hinweisen zu können, dass die Bischöfe die Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution eingeführt haben und heute sozusagen in allen Pfarreien praktiziert wird. Natürlich ist dies kein echtes Argument, da weder Bischöfe noch Pfarrer das Sakrament der Beichte ersetzen können. Aber ein solches Scheinargument leistet offenbar gute Dienste zur Beruhigung des Gewissens, wenn man nicht mehr zur Beichte gehen will.

Zugeben: Das Beichten ist keine leichte Sache, vor allem dann nicht, wenn man es ernst meint. Es erfordert nicht nur eine geistige Anstrengung, sondern auch die Überwindung mancher Hemmnisse. Das Beichten ist Busse im wahrsten Sinne des Wortes. Es ist der steile Pfad, die schmale, enge Pforte, die aber Einlass gewährt zur ewigen Seligkeit, also nicht die breite und bequeme Strasse, die ins Verderben führt.

Um den schnellen Siegeszug der genannten Bussfeier durch die Pfarreien noch besser verstehen zu können, soll durch drei Beispiele aufgezeigt werden, wie die Schweizer Bischöfe von seiten der Theologen kräftige Unterstützung erhielten.

1. Beispiel

In der Schriftenreihe “Feiern des Glaubens”, herausgegeben im Kanisius-Verlag von Prof. Alois Müller, schrieb Prof. Josef Bommer das Büchlein: “Das Sakrament der Busse.” Dieses Büchlein, das 1977 bereits in 2. Auflage erschienen ist und in vielen Kirchen am Schriftenstand zum Kaufe angeboten wurde, enthält eine beachtliche Menge von Irrtümern, die mit unserem katholischen Glauben nicht übereinstimmen. Auch sind manche Gedanken so formuliert, dass sie missverstanden werden können. Dazu einige Kostproben: Auf S. 24 geht Bommer aus von der Binde - und Lösegewalt, die Christus dem Petrus und den Aposteln verliehen hatte (vgl. Mt 16,19 und 18,18). Dann fährt er wörtlich fort: “So empfangen die ganze Gemeinde und die Amtsträger dieser Kirche im besonderen die Gewalt der Sündenvergebung.” Nimmt man diesen Satz so, wie er dasteht, dann ist der 1. Teil schlicht und einfach nicht wahr. Die Gemeinde hat keine Sündenvergebungsgewalt, auch keine allgemeine. Das Konzil von Trient hat u.a. klar und deutlich erklärt:

“Wer sagt, ... nicht nur die Priester seien die Spender der Lossprechung, sondern an jeden Christgläubigen sei das Wort gerichtet: ‘Was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch im Himmel gelöst sein! (Mt 18,18) und ‘Denen ihr die Sünden nachlasst, denen sind sie nachgelassen, und denen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten’ (Joh 20,23), ... der sei ausgeschlossen” (DS 1710 NR 581).

Bommer vertritt im 1. Teil des Satzes reformatorische und im 2. Teil katholische Ansichten.

Beim Lesen des Büchleins fällt des weiteren auf, dass die Sakramentalität der Beichte im Sinne der Hinwendung zu Gott sehr schwach in Erscheinung tritt. Dafür wird die Horizontale - die Beziehung zum Mitmenschen, der progressistischen Theologie liebtes Kind - übermässig strapaziert bis zur Häresie; z.B. auf S. 45. Da heisst es: "Verzeihung ist Sache der ganzen Gemeinde. Wir vergeben einander unsere Sünden." So formuliert, ist es einfach nicht wahr. Oder auf S. 47: "Persönliches Bekenntnis, Zuspruch und Gnadenwort von Mensch zu Mensch sind durch nichts zu ersetzen." Oder: "Es kommt (beim Beichtgespräch. Pers. Anm.) zu einer helfenden Begegnung von Mensch zu Mensch" (Seite 48). "Hier (im Beichtzimmer. Pers. Anm.) begegnet man sich von Mensch zu Mensch" (S.48/49). Und weiter: "Die Beichte ist so gesehen (als Begegnung von Mensch zu Mensch. Pers. Anm.) nicht so sehr ein Gericht, sondern Hilfe und Seelsorge! Kein Strafgericht wird da abgewickelt, sondern eine Therapie kommt zur Anwendung. Jesus erscheint dem Sünder gegenüber nicht als Richter, sondern als Arzt" (S. 47) Demgegenüber erklärt das Konzil von Trient, dass Christus die Priester bestellt hat "*als Richter, die kraft der Schlüsselgewalt das Urteil der Vergebung oder der Behaltung der Sünden fällen*" (DS 1679. Schliesslich definierte das Konzil folgendes:

"Wer sagt, die sakramentale Lossprechung des Priesters sei kein richterlicher Akt, der sei ausgeschlossen" (DS 1709).

Das Sakrament der Beichte ist also keine "Therapie" von "Mensch zu Mensch", , sondern ein Gericht, bei dem der Priester Stellvertreter (Vicarius. Konzil v. Trient) Jesu Christi ist. Dies schliesst die Barmherzigkeit nicht aus. Im Gegenteil: Das Sakrament der Beichte offenbart die Barmherzigkeit Gottes auf das Schönste. Dieses Sakrament ist die dauernde praktische Verwirklichung des Gleichnisses vom "Verlorenen Sohn", dem der gütige Vater vergibt, weil er bereit und umkehrt.

Auf den S. 55-58 spricht Bommer von der Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution. Hier deutet er bereits die Möglichkeit an, dass schwere Sünden nicht mehr unbe-

dingt in der Einzelbeichte genannt werden müssen, wie das Konzil von Trient dies als von Gott geoffenbarte Wahrheit betrachtet:

“Wer sagt, zur Vergebung der Sünden sei es nicht nach göttlichem Recht notwendig, im Bussakrament alle Todsünden einzeln zu bekennen, ... der sei ausgeschlossen” (DS 1707).

Bommer dagegen meint, einen nicht namentlich genannten Liturgiker zitierend: “Wer die Sachlage realistisch betrachtet, wird zugeben, dass auch moralisch-subjektive Gründe es manchem Christen erschweren, sich der Einzelbeichte zu unterziehen, obwohl genügend Priester vorhanden wären. Das besagt aber nicht notwendigerweise, der Wille zur Umkehr fehle solchen Gläubigen.” Bommer fährt dann mit eigenen Worten fort: “Auf lange Sicht wird es wohl dem Verantwortungsbewusstsein des einzelnen Christen und seiner persönlichen Reife überlassen werden dürfen, welchen Weg der Versöhnung er für sich wählt und bussfertig beschreitet. Gesetzliche Bestimmungen eignen sich schlecht für ein Gebiet, wo es vor allem um das Herz des Menschen geht und seine innerste Gesinnung sich ändern soll. Versöhnung ist nicht einfach hin machbar und kann darum auch nicht gesetzlich ‘vorgeschrieben’ werden. Der moderne Mensch lässt sich nicht mehr in den Beichtstuhl zwingen”(S. 56). Die Frage, was hinsichtlich der Versöhnung mit Gott Gottes Wille ist, scheint den Verfasser des Büchleins nicht zu berühren. Nach Bommer ist der einzelne, der “moderne” Mensch massgebend; er bestimmt, “welchen Weg der Versöhnung” er beschreiten will.

Mit solchen Gedanken und Formulierungen, auch wenn sie - wie im vorliegenden Fall - mit kirchlicher Druckerlaubnis unter die Gläubigen gebracht werden, wird versucht, das Sakrament der Beichte zu zerstören. Hier wird sehr eindeutig jener sogenannte “rote Faden” sichtbar, der überall die progressistischen theologischen Bemühungen durchzieht: nämlich unser katholisches Glaubensgut einer äusserst liberalen protestantischen Theologie anzupassen, um die Ziele eines falschen Ökumenismus - nicht diejenigen der wahren Ökumene - zu erreichen.

2. Beispiel

Das Badener Pfarrblatt, Kanton Aargau, veröffentlichte im Jahre 1981 aus "Die eine Taufe zur Vergebung der Sünden" von Ladislav Boros in 21. Fortsetzung folgende Gedanken zur Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution. Unter dem Titel "Beichte" schrieb der bekannte Theologe und Jesuit Boros: "Hier möchte ich nicht verschiedene Fragen der Busse (Ohrenbeichte und überhaupt die Wichtigkeit und Bedeutung der individuellen Busse) behandeln, sondern nur auf eine Tatsache hinweisen, die bei uns in der Schweiz leider zu wenig bekannt ist, obwohl sie gerade für die Schweiz ihre Gültigkeit hat. Eine Frage muss genau formuliert werden: Eignet sich in den sogenannten 'Bussandachten' eine echte, sakramentale Lossprechung? **Die Antwort wenigstens für die Schweiz gültige lautet: ja.** Die Beweisführung der Schweizer Bischöfe ist folgende: Schon immer anerkannte die Kirche eine allgemeine Lossprechung. Mehrere Menschen wurden gleichzeitig ohne Ohrenbeichte von ihren Sünden losgesprochen. Dazu brauchte man aber - wie schon erwähnt - eine echte Notsituation. Heute - so argumentieren die Schweizer Bischöfe - leben wir in einer solchen Notsituation, wenigstens was die Schweiz anbetrifft. Ein Grossteil der katholischen Bevölkerung (aus welchem Grund auch immer) geht nicht mehr zur Ohrenbeichte. Hierin kann man nicht so schnell eine Abhilfe schaffen. In dieser Notsituation gilt die Lossprechung bei der 'Bussandacht' als echte sakramentale Absolution. Dies müsste das katholische Volk klar wissen (und die Aufgabe der Pfarrer wäre es, das Volk eindeutig darauf aufmerksam zu machen), damit man nicht mit schlechtem Gewissen zur Kommunion geht. Dazu besteht nach der eben genannten Regelung gar kein Anlass mehr."

Boros beteuert dann, dass er die "Ohrenbeichte" nicht abwerten wolle. Diese Beteuerung soll wohl eine Beschwichtigung der wirklich Gläubigen sein, die durch solch verantwortungsloses Geschwätz schockiert sein könnten. Dann fährt er wörtlich fort: "Hier geht es einzig und allein darum, das Gewissen der Christen, die nicht mehr zur Ohrenbeichte gehen können, zu erleichtern. Und eine solche Haltung ist 'christlich' zu nennen und entspringt einer seelsorgerischen Bemühung."

Hier wird mit unglaublich liederlichen Argumenten der Beweis zu führen versucht, dass die sogenannte Bussfeier mit sakramentaler Generalabsolution ein voller, gültiger Beichtersatz sei, und zwar nur für die Schweiz, wie Boros ausdrücklich betont. Für die Schweizer also soll es ein eigenes, der religiösen Bequemlichkeit sehr entgegenkommendes Sakrament geben, das z.B. in Deutschland oder in Österreich nicht empfangen werden kann! Oder ist vielleicht die Möglichkeit vorgesehen, dass geschäftstüchtige ausländische Carunternehmer Busfahrten zu grenznahen Schweizerorten organisieren, damit beichtscheue Deutsche und Österreicher wenigstens auf Schweizerboden in den Genuss dieser neuen Vergünstigung kommen? Die Argumentation von Boros ist lächerlich und eines Theologen höchst unwürdig. Zudem verfälscht er den Begriff "Notsituation" völlig. Was er damit meint, ist ganz und gar verschieden von dem, was man gemäss der traditionellen Auslegung des römischen Dekretes darunter zu verstehen hat: z.B. Situationen, in denen möglichst viele Gläubige innerhalb einer sehr kurzen Zeit die Lossprechung erhalten sollen, etwa bei einem bevorstehenden feindlichen Angriff im Kriege, bei einer Katastrophe mit vielen Sterbenden, oder auch in Missionsgebieten mit ganz seltenen Beichtgelegenheiten; aber ganz bestimmt nicht jene Situation, dass die Leute überhaupt nicht beichten wollen.

3. Beispiel

Das dritte Beispiel bezieht sich nicht auf die Bussfeier. Aber es soll damit gezeigt werden, welche konfusen Ideen über das Sakrament der Beichte heute in manchen Köpfen herumgeistern. Im folgenden Beispiel handelt es sich um die Radiopredigt vom Sonntag, dem 28. August 1977, schriftlich herausgegeben von der "Katholischen Arbeitsstelle für Radio und Fernsehen" im Kanisius-Verlag, Fribourg. Die Radiopredigt wurde gemäss vorliegendem Text von einem Pfarrer und einem Laien in der Form eines Zwiegesprächs gehalten. Kurz zusammengefasst besteht die Grundaussage dieser Dialogpredigt in der Ablehnung der Beichte als Gericht, was gegen die eindeutige Glaubenslehre des Konzils von Trient verstösst, wie das bereits

im 1. Beispiel dargelegt worden ist.

In dieser Radiopredigt von Rolf Bamert und Roland Hinnen wird anstelle der Beichte als Gericht das sogenannte "Beichtgespräch" gefordert. Wörtlich sagt der predigende Pfarrer: "Der Beichtstuhl ist eindeutig ein Richterstuhl: Darauf sitzt der Priester als Richter - und vor ihm kniet der Angeklagte, der sich selber beschuldigt. Weil der Priester sich als Richter fühlte, wollte er den Fall jeweils genau untersuchen, was zur lästigen Ausfragerei führen konnte. Beim Beichtgespräch sitzt man auf gleicher Ebene einander gegenüber. Man sitzt um einen Tisch und will ein mitbrüderliches Gespräch führen. Auch die Vergebung gibt man nicht als Gnadenakt eines Richters, sondern als schlichten Dienst am Mitchristen."

Dies sind keine theologischen Argumente, sondern der Ausdruck negativer Gefühle sowohl der Beichte als auch dem Priestertum gegenüber. Das Sakrament der Beichte ist ein Gericht und der Priester ist Richter - nicht aus eigener Machtbefugnis -: Er hat Christus zu vertreten als den Guten Hirten, durch den er bei der Priesterweihe die Vollmacht erhalten hat, die Sünden nachzulassen oder zu behalten, dort, wo er sie nachlassen darf oder wo er sie behalten muss. Um dies beurteilen zu können, muss der Priester gemäss dem Konzil von Trient den Tatbestand und die erschwerenden Umstände der schweren Sünde kennen. Das sagt eigentlich schon der gesunde Menschenverstand.

Der Priester ist auch nicht der "Partner" des Beichtenden, der mit ihm "auf gleicher Ebene" sitzt. Dies ist eine Verkennung der religiösen Wirklichkeit. Der Priester ist bei der Spendung des Beichtsakramentes der Stellvertreter Jesu Christi, durch den er berufen wurde. Der Priester handelt gemäss dem Auftrage Christi. Aus solch verkehrten Vorstellungen über die Beichte werden dann auch entsprechend falsche Forderungen gestellt. So wird in der genannten Radiopredigt vorgeschlagen, dass der Priester und der Beichtende vor dem Beichtgespräch "vielleicht miteinander ein Dia betrachten oder etwas besinnliche Musik hören". - "Beichtzimmer mit Stereoanlage" auf der Titelseite des Pfarrblattes würde sicher seine Werbewirkung nicht verfehlen! Einem persönlichen Bekannten, der beichten wollte, wurde vom Priester zur Eröffnung statt Musik eine Zigarette angeboten.

Aber zurück zur Radiopredigt! Die folgende Frage und Antwort zeigen, wie weit die Zerstörung des Buss sakramentes in der Schweiz vorangeschritten ist. Die Frage, mit einigen unwesentlichen Auslassungen, lautet: "Die Vergebung Gottes kommt auf mich zu durch den Mitmenschen ... Aber braucht dieser Mitmensch unbedingt der Priester zu sein? ... Gab es nicht früher die Laienbeichte? Ist das heute nicht möglich?" Die Antwort des Pfarrers lautet, indem er wörtlich die Liturgische Kommission der Schweiz zitiert: "Auch die 'Laienbeichte' ist ein möglicher Bussvollzug. Hier wendet man sich an einen im Glauben tief verwurzelten und im geistlichen Leben beheimateten Christen, erschliesst sein Gewissen, bittet um Rat und empfiehlt sich seinem fürbittenden Gebet ... Eine solche 'Beichte' empfiehlt sich für Eheleute, Freunde, Mitarbeiter; sie kann, wenn nötig, in der Form der Versöhnung geschehen' (Mt 5,23 f.). So schreibt die Liturgische Kommission der Schweiz - 'mit Wissen und Willen der Bischofskonferenz'".

Soweit dieser Pfarrer, bzw. die Liturgische Kommission der Schweiz. Darauf die Frage des Laien: "Zwingt aber nicht auch der Priestermangel schliesslich die Kirche, zusätzlich andere Christen als Beichtväter oder gar als Beichtmütter zu akzeptieren, falls ihr am Beichtgespräch wirklich so viel liegt? ... " Die Antwort des Pfarrers lautet: "Ich meine, das sei möglich. Das dafür grundlegende Wort Jesu vom Binden und Lösen ist ja an die ganze Gemeinde gerichtet, wie der Zusammenhang eindeutig ergibt ... " So viel aus der Antwort des Pfarrers, die einen schweren Irrtum enthält.

Nach katholischer Glaubenslehre ist das "Wort Jesu vom Binden und Lösen" nicht an die ganze Gemeinde gerichtet. Gemäss Konzil von Trient sind die Inhaber der kirchlichen Absolutionsgewalt allein die Bischöfe und die Priester (vgl. DS 1710). Dies ist unfehlbare Glaubenslehre. Der Dogmatiker Prof. Ludwig Ott schreibt dazu: "Christus hat die Absolutionsgewalt nur den Aposteln verheissen (Mt 18,18) und übertragen (Joh 20,23). Von den Aposteln ging die Gewalt auf deren Nachfolger im Priestertum, die Bischöfe und die Presbyter (Priester) über. Im Wesen der hierarchischen Kirchenverfassung ist es begründet, dass die richterliche Absolutionsgewalt nicht allen Gläubigen unter-

schiedslos zukommen kann, sondern nur Mitgliedern der Hierarchie." Auch wenn im Mittelalter einmal die sogenannte Diakonen- und Laienbeichte aufgekommen ist, so ist es trotzdem eine geoffenbarte Glaubenslehre, dass "die von Diakonen, Klerikern niedrigen Ranges und Laien erteilte Absolution nicht als sakramentale Lossprechung betrachtet werden" kann.

Dass in der genannten Radiopredigt die sakramentale Absolution durch Laien gefordert wird, zeigt sehr deutlich der letzte Satz der Radiopredigt: "Die (Laien - Beichtväter und -Beichtmütter. Pers. Anm.) aber werden wir nur haben, wenn in Zukunft auch andere Christen als die Priester im Namen der Kirche die Vergebung Christi verkünden dürfen." Soviel zur Situation des Beichtsakramentes in der Schweiz! Sie ist schlimm. Aber noch schlimmer ist, dass die Verantwortlichen in der Schweiz nichts dagegen tun.

SCHWEIZERISCHER IRRWEG

Die Einführung der Bussandacht mit sakramentaler Generalabsolution "ein verhängnisvoller schweizerischer Irrweg" hat bereits katastrophale Früchte gezeitigt. "Der Willkür und Bequemlichkeit wurde Tür und Tor geöffnet. Die Bedenken und Warnungen besonnener Theologen und erfahrener Seelsorger fanden taube Ohren oder wurden heruntergespielt. Die in der Schweizerischen Kirchenzeitung geäußerte Befürchtung eines Landpfarrers, wir würden wohl bald am Grabe der Einzelbeichte stehen, hat sich in kurzer Zeit erfüllt" (Timor Domini, 10. 3. 1982, S. 4). Dies wird u. a. bestätigt durch "Forum", dem Pfarrblatt der Schaffhauser Katholiken, wo es heisst: "Wie wir alle wissen, ist seit der Einführung der Bussfeiern die persönliche Einzelbeicht fast ganz ausser Gebrauch gekommen" (9/82, S. 13).

Nach einem Wort des verstorbenen Kardinal Döpfners gehen heute die Gläubigen zur Kommunion wie man das Weihwasser nimmt. Bestürzt fragt man sich, wie viele

Katholiken wohl mit ungebeichteten schweren Sünden die hl. Kommunion empfangen und dadurch erneut schwer sündigen. Dazu sagt der hl. Paulus:

“Wer daher unwürdig das Brot isst oder den Kelch des Herrn trinkt, der versündigt sich am Leibe und Blute des Herrn. So prüfe sich denn der Mensch, und dann esse er von dem Brot und trinke aus dem Kelch. Denn wer (unwürdig) isst und trinkt, ohne den Leib (des Herrn) zu unterscheiden, der isst und trinkt sich das Gericht (1 Kor 11,27 ff.).

Es ist das Gericht vor Gottes Richterstuhl in der Ewigkeit! Auf die Frage nach den Hintergründen und den Ursachen dieser für katholische Begriffe katastrophalen Situation der katholischen Kirche der Schweiz gibt wohl der protestantische Pfarrer, Dr. Peter Vogelsanger, in DER WELTWOCHEN (8. Sept. 1976) die einleuchtendste Antwort: “Mit dem Konzil sei in der katholischen Kirche eine Reform aufgebrochen, die, mit 400 - jähriger Verspätung ‘einer weitgehenden Übernahme der Reformation gleichkommt.’”

Leider müssen wir dem zustimmen, weil die Tatsachen Dr. Vogelsanger recht geben. Aber gebe Gott, dass die Gläubigen wieder den Weg zum Sakrament der heiligen Beichte finden!